



Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Rathaus
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 82318
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR - 1721435-2024-5

Wien, 24. Jänner 2025

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Güterbeförderungsgesetz 1995 – GütbefG,
das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 -
GelverkG und das Kraftfahrlineiengesetz –
KflG geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme
zu GZ 2024-0.772.550

Zu dem mit Schreiben vom 20. Dezember 2024 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Vorab darf in allgemeiner Hinsicht bemängelt werden, dass dem ausgesendeten Entwurf einer Sammelnovelle des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 (GelverkG), Güterbeförderungsgesetz 1995 (GütbeG) und Kraftfahrlineiengesetz (KflG) keine Erläuterungen angeschlossen waren und diese weder im Rechtsinformationssystem des Bundes noch auf der Internetseite des Österreichischen Parlaments zur Verfügung gestellt wurden. Eine Einarbeitung im Rechtsinformationssystem (RIS) erfolgte erst mit deutlicher Zeitverzögerung und ohne Hinweis an die im Begutachtungsverfahren einbezogenen Stellen.

Artikel 1, Änderung des Güterbeförderungsgesetzes 1995:

Zu § 7a Abs. 2: Die Ausdehnung der Geltungsdauer der Gemeinschaftslizenz auf zehn Jahre wird aus verwaltungsökonomischer Sicht begrüßt. In diesem Zusammenhang darf dringlich angeregt werden, eine Möglichkeit für die automatische Generierung der entsprechenden Formulare im Unternehmensregister (VUR) zu schaffen, um die Vorgaben einer effizienten und kostensparenden Verwaltung besser umsetzen zu können. In der Praxis ergibt sich insbesondere bei Unternehmen mit einer hohen Anzahl an Kraftfahrzeugen (z.B. 70 oder mehr Kfz) ein erheblicher Arbeitsaufwand für die Behörde, da für jedes Fahrzeug bzw. jede beglaubigte Kopie separat Daten in den bestehenden Vordruck einzutragen sind. Schließlich wird hinterfragt, ob trotz der Ausdehnung der Geltungsdauer der Gemeinschaftslizenz auf 10 Jahre der in § 5 Abs. 1a normierte Zeitraum von fünf Jahren betreffend den Nachweis der Konzessionsvoraussetzungen bewusst aufrechterhalten wird.

Zu § 19b: Laut den Erläuterungen sind die Lenkberechtigungsklassen an die Richtlinie 2022/2561/EU anzupassen. Die bloße Aufnahme der Klassen C1E und CE in die schon bestehende Regelung hat jedoch zur Folge, dass Lenker*innen, denen vor dem 10. September 2009 eine Lenkerberechtigung für diese Klassen erteilt wurde, spätestens bis zum 10. September 2014 oder, wenn die Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeübt wird, vor Aufnahme der Tätigkeit eine Weiterbildung nachzuweisen haben. Damit wird zumindest teilweise eine rückwirkende Verpflichtung für diese Lenkerberechtigungsklassen eingeführt, deren Missachtung eine Verwaltungsübertretung gemäß § 23 darstellt.

Zu § 24: § 24 in der derzeit geltenden Fassung lautet: „Als vorläufige Sicherheit im Sinne des § 37a VStG kann bei Verdacht einer Übertretung der Vorschriften über den grenzüberschreitenden Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen (§§ 7 bis 9) oder einer Zuwiderhandlung gemäß § 23 Abs. 1 Z 3, 6 sowie Z 8 und 9 ein Betrag von 1.453,-- Euro festgesetzt werden. Bei Verdacht einer Übertretung des Unternehmers gilt dabei der Lenker als Vertreter des Unternehmers, falls nicht dieser selbst oder ein von ihm bestellter Vertreter bei den Amtshandlungen anwesend ist.“ Durch den Entfall des ersten Satzes und wörtlicher Beibehaltung des zweiten Satzes ist unklar, worauf sich das Wort „dabei“ im zweiten Satz bezieht. Eine Klarstellung wird angeregt.

Artikel 2, Änderung des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996:

Zu § 14c: Es darf sinngemäß auf die Ausführungen zu § 19b GütbefG verwiesen werden.

Zu § 15a: Es darf auf die Ausführungen zu § 24 GütbefG verwiesen werden. Hinterfragt wird zudem die Beibehaltung der Überschrift „Vorläufige Sicherheit“.

Abschließend darf angeregt werden, wie im Güterbeförderungsgesetz 1995 (vgl. § 7a Abs. 2 in der Fassung des Entwurfes) auch im Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 die Geltungsdauer der Gemeinschaftslizenz auf zehn Jahre auszudehnen, um den in Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 vorgesehenen Zeitraum zukünftig voll auszuschöpfen. Im Übrigen wird sinngemäß auf die Ausführungen zu § 7a Abs. 2 GütbefG verwiesen.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Mag. Mag. Michael Uhrmacher, LL.M.

Mag.^a Birgit Eisler
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 63

(zu MA 63 7748-25)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen

5. MA 53
zur Veröffentlichung auf der
Stadt Wien-Website